

Herrn  
Siegfried Falk  
Füllmenbacherhof 5

75447 Sternenfels 2

Gmund, 08. August 1994 R/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Füllmenbacher Hofberg", 75447 Sternenfels

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Siegfried Falk vom 28.02.1992 folgende

E r l a u b n i s:

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Füllmenbacher Hofberg" mit den Flurnummern 2821/1 + 2, 2822/10, 2822/16, 17, 2824/36, 2823/2, 2800/14, 2822/23 (Start- und Landeplätze), Gemarkung Sternenfels.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.07.1995. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Herren Siegfried Falk, Karlheinz Rasp und Bruno Höge. Die Änderung von Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr von DM 225,- erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o.ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

Geländespezifische Auflagen:

1. Die in der Verordnung zur Unterschutzstellung des Natur- und Landschaftsschutzgebietes "Füllmenbacher Hofberg" festgesetzten Auflagen sind einzuhalten, soweit sie nicht diesem Erlaubnistext widersprechen.
2. Der Transport der Drachen und Gleitschirme ist auf eine die Erdbodenoberfläche am wenigsten beeinträchtigende Art und Weise über die Feldwege durchzuführen. Fahrten zu anderen Zwecken sind nicht erlaubt. Das Einverständnis der Eigentümer der Wege muß vorliegen.
3. Veränderungen des Landschaftsbildes wie z. B. durch Entfernen von Bäumen, Aufschüttungen und Abgrabungen, Beschneiden von Hecken und Sträuchern dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden. Der freie Zugang zur Landschaft muß gewährleistet sein, es sei denn, daß aus Sicherheitsgründen entsprechende Maßnahmen erforderlich sind.

4. Veränderungen des Gleitfluggeländes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren (soweit es sich nicht nur um vorübergehende Hindernisse handelt), sind dem Deutschen Hängegleiterverband e. V. sowie dem Regierungspräsidium Karlsruhe unverzüglich anzuzeigen. Bei zeitweiligen Hindernissen ist für die Durchführung des sicheren Flugbetriebs der Fluggeländehalter in eigener Verantwortung zuständig.

B e g r ü n d u n g:

Mit Datum des 28.02.1992 hatte der Antragsteller die Zulassung des Fluggeländes beim Regierungspräsidium in Karlsruhe beantragt. Das RP Karlsruhe hat die förmliche Beteiligung dritter Stellen durchgeführt und die Unterlagen mit Schreiben vom 19.07.1994 dem Deutschen Hängegleiterverband e. V. als Beliehenem des Bundesministeriums für Verkehr mit der Bitte um Zulassung des Fluggeländes übergeben.

Die vom RP Karlsruhe im "Entwurf einer Erlaubnis" bindend festgesetzten Auflagen der Naturschutzbehörde wurden in die vorliegende Erlaubnis übernommen. Auch die vom RP Karlsruhe vorgeschlagene Befristung bis zum 31.07.1995 wurde in die Erlaubnis mitaufgenommen.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i.V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb